



Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Stadt Bülach

vom 9. Februar 2011



Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und auf Art. 13 der Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 5. Juli 2010 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

Der Stadtrat entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung dient ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Stadt Bülach führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden,

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Stadt Bülach Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.



Art. 5 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 7 Datenschutz

Der Stadtrat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende (in der Regel Angehörige der Stadtpolizei) zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial.

Zum Unterhalt der technischen Videoanlagen ist ausschliesslich das technische Wartungspersonal zugelassen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat am 1. April 2011 in Kraft.

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB Nr. 52)